

Allgemeine Kaufbedingungen für RPS flex sowie Nutzungsbedingungen für Digitalannahme-Software („AKuNB“) der

API – Automotive Process Institute GmbH
Wittenberger Straße 15
04129 Leipzig

- im Folgenden "API" -

1. ALLGEMEINES

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Kaufbedingungen RPS flex sowie Nutzungsbedingungen für Digitalannahme-Software („AKuNB“) gelten für den Kauf von RPS flex und für die Nutzung der Digitalannahme-Software („Software“) einschließlich aller damit in Zusammenhang stehender Rechtsgeschäfte und Leistungen, wie insbesondere Lieferung, Beratung, Online-Dienste, Auskünfte oder Ähnlichem, die die API – Automotive Process Institute GmbH („Verkäufer“) für den Kunden („Käufer“) erbringt. Nimmt der Käufer zusätzliche Leistungen der Produktpalette des Verkäufers in Anspruch (API Servicepakete oder Dienstleistungen), so gelten diesbezüglich ergänzend die Allgemeinen Nutzungsbedingungen des Verkäufers für die Nutzung des jeweiligen Produkts bzw. ein gesonderter Vertrag.
- 1.2 Für den Kauf von RPS flex und die Nutzung der Software gelten diese AKuNB ausschließlich. Sie gelten gegenüber Unternehmen (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Verbraucher (§ 13 BGB) sind nicht berechtigt, den RPS flex zu kaufen oder die Software zu nutzen. Abweichende Bedingungen (etwa Allgemeine Geschäftsbedingungen) des Käufers werden vom Verkäufer nicht anerkannt, es sei denn, der Verkäufer hat deren Geltung zuvor schriftlich zugestimmt. Die AKuNB gelten auch dann, wenn der Verkäufer in Kenntnis abweichender AGB des Käufers den Vertrag abschließt.
- 1.3 Der Verkäufer kann diese AKuNB mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderquartals ändern oder ergänzen. Die Änderung wird wirksam, wenn der Käufer nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs durch den Käufer gelten die bisherigen AKuNB weiter. Für bereits abgeschlossene Kaufverträge über RPS flex gilt dies nur im Hinblick auf die laufende Nutzung der Software.

2. LEISTUNGEN DES VERKÄUFERS

- 2.1 Insofern nicht anderweitig in **Anhang 1** (Kaufangebot) vereinbart, übernimmt der Verkäufer nach erfolgter Überlassung des RPS flex keinerlei Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung. Auch eine über die erstmalige Bereitstellung der im Zusammenhang mit dem RPS flex verwendeten Software hinausgehende Aktualisierung dieser Software (Updates) findet nicht automatisch statt. Um solche Instandhaltungs-, Instandsetzungs-, Update-, Schulungs- oder Serviceleistungen zu vereinbaren, müssen zwischen Käufer und Verkäufer zusätzliche, über diesen Vertrag hinausgehende, Service-Pakete oder Dienstleistungen mit eigenen Bedingungen

abgeschlossen werden. Davon unberührt bleiben gesetzliche Vorgaben zu Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen der Sachmängelhaftung.

- 2.2 Der Verkäufer räumt dem Käufer weiterhin die Möglichkeit ein, seine Software über einen Internetzugang im Rahmen eines ASP-Dienstes für eine vereinbarte Dauer beginnend mit der Übergabe des RPS flex gemäß **Anhang 1** zu nutzen. Dafür wird sowohl die Software als auch die zu deren Nutzung erforderliche Rechenleistung in einem Rechenzentrum, das nach Wahl des Verkäufers entweder von diesem selbst betrieben oder beauftragt werden kann („Rechenzentrum“), vorgehalten. Der Käufer wird hierdurch in die Lage versetzt, die Software ohne lokale Kopie im eigenen System zu nutzen. Das Rechenzentrum ist ausschließlich über das Internet erreichbar. Einzelheiten hinsichtlich des Nutzungsumfangs werden in der nachfolgenden Ziffer 4. geregelt.
- 2.3 Zur Nutzung der Software und Speicherung der Endkundendaten und Arbeitsergebnisse steht dem Käufer innerhalb des Rechenzentrums ein eigener virtueller Bereich zur Verfügung. Innerhalb dieses Bereichs kann der Käufer Datensätze erstellen, bearbeiten oder ggf. von eigenen Systemen exportieren. Dieser eigene virtuelle Bereich des Käufers ist gegen den Zugriff Unbefugter mit nach dem Stand der Technik angemessenen Sicherheitsvorkehrungen geschützt.

3. BETRIEB DES RPS FLEX

- 3.1 Der Käufer hat alle Betriebsvoraussetzungen für die Inbetriebnahme des RPS flex auf eigene Kosten zu schaffen, insbesondere die Herstellung von relevanten Schnittstellen, eines Stromanschlusses, einer Internetverbindung und den Anschluss an Ausgabegeräte, soweit diese für den Betrieb des RPS flex erforderlich sind.
- 3.2 Die Übergabe des RPS flex erfolgt bei Abholung bzw. Lieferung (vgl. **Anhang 1**). Mängel, die den Betrieb des RPS flex nicht wesentlich beeinträchtigen, berechtigen den Käufer nicht zur Verweigerung der Übernahme. Nach erfolgter Übergabe verzichtet der Käufer darauf, Mängel geltend zu machen, die bei der Übergabe nicht festgestellt wurden, es sei denn, dass es sich um versteckte Mängel handelt. Versteckte Mängel sind dem Verkäufer durch den Käufer zur Wahrung seiner Rechte unverzüglich nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen. Der Käufer wird dem Verkäufer Gelegenheit zur Beseitigung solcher etwa vorhandenen Mängel geben.
- 3.3 Wenn aufgrund der Verletzung bestehender oder neu ergehender gesetzlicher, behördlicher oder gerichtlicher Anforderungen

Änderungen oder Ergänzungen des RPS flex notwendig werden, trägt die Kosten hierfür der Käufer.

- 3.4 Es obliegt dem Käufer sicherzustellen, den RPS flex mindestens einmal jährlich einer sachgerechten und vollständigen Wartung zu unterziehen. Der Verkäufer haftet nicht für Funktionsbeeinträchtigungen oder Folgeschäden am RPS flex, welche direkt oder indirekt auf eine nicht oder nicht korrekt durchgeführte Wartung oder Pflege zurückgehen.

4. NUTZUNGSRECHTE SOFTWARE

- 4.1 Der Verkäufer gewährt dem Käufer ein einfaches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software für die in **Anhang 1** vereinbarte Dauer ab Inbetriebnahme des RPS flex. Es wird kein Eigentum an der Software übertragen. Alle urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte an der Software verbleiben beim Verkäufer. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Software zu verändern. Vervielfältigungen oder Downloads der Software sind nur zur Anfertigung von Sicherungskopien zulässig. Der Käufer verpflichtet sich, die Software nicht durch Disassemblierung, Reverse Engineering oder andere Maßnahmen in eine andere Codeform zu bringen oder zu kopieren, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

- 4.2 Es ist dem Käufer untersagt, Unbefugten und Dritten den Online-Zugang und die Nutzung der Software zu ermöglichen. Der Käufer verpflichtet sich, die vom Verkäufer mitgeteilten Passwörter und Zugangskennungen geheim zu halten. Der Verkäufer ist umgehend zu informieren, wenn zu vermuten ist, dass Unbefugten oder Dritten ein Passwort und/oder eine Zugangskennung bekannt geworden sind. Sollten infolge Verschuldens des Käufers Unbefugte oder Dritte durch Missbrauch von Passwörtern und/oder Zugangskennungen Leistungen des Verkäufers nutzen, haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer auf Entgelt und Schadensersatz.

- 4.3 Der Verkäufer behält sich vor, fahrzeugbezogene Daten zu speichern und weiter zu verarbeiten. Der Käufer wird gegenüber dem Endkunden die vertragliche Grundlage für die Speicherung und Verwertung der anonymisierten Daten des Endkunden schaffen.

- 4.4 Jede bestimmungswidrige Nutzung, insbesondere die Vornahme strafrechtlich relevanter Handlungen, ist dem Käufer untersagt. Bei einer missbräuchlichen Nutzung der Software durch den Käufer bzw. durch einen Unbefugten oder Dritten, dem der Käufer die Nutzung ermöglicht hat, entfallen die Nutzungsrechte des Käufers an der Software.

- 4.5 Nimmt der Käufer einen vertragswidrigen Gebrauch der Software auf oder setzt ihn fort oder verwendet der Käufer die Software entgegen einer in diesem Vertrag vereinbarten Nutzungsbeschränkung, so ist der Verkäufer ohne weitere Mahnung berechtigt, den Zugang des Käufers zu der Software zeitweise, teilweise oder ganz zu sperren.

5. GEWÄHRLEISTUNGS- UND MÄNGELHAFTUNG

- 5.1 Der Käufer erklärt ausdrücklich, dass die bei Übergabe vorgesehene Auslegung des RPS flex für die vertragliche Nutzung am Ort der Nutzung ausreichend ist.

- 5.2 Der RPS flex ist bei Übergang frei von Fehlern im Material, in der Konstruktion und der Herstellung, die die Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

- 5.3 Für die Ermittlung der vereinbarten Beschaffenheit des RPS flex sind die Spezifikationen in **Anhang 1** geregelt. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangaben dar. Unwesentliche Abweichungen von den Spezifikationen gelten nicht als Mangel.

- 5.4 Der Käufer verpflichtet sich, den RPS flex unverzüglich nach Übergabe zu untersuchen und mögliche Mängel dem Verkäufer unverzüglich zu melden. Unterlässt der Käufer die Anzeige von Mängeln, so gilt der RPS flex als genehmigt.

- 5.5 Mögliche Mängel oder Störungen sind dem Verkäufer unverzüglich nach Feststellung in nachvollziehbarer Weise schriftlich, per E-Mail oder per Fax mitzuteilen.

- 5.6 Im Falle von Mängeln bei Übergabe wird der Verkäufer unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie folgt Abhilfe schaffen:

- Der Verkäufer wird die Kosten für Ersatzteile und Transport tragen.
- Dem Verkäufer bleibt vorbehalten, den RPS flex insgesamt oder teilweise funktional vergleichbar auszuwechseln, wobei die Bestimmungen dieses Vertrages entsprechend gelten.

- 5.7 Eine etwaige Garantiehaftung des Verkäufers für anfängliche Mängel des RPS flex wird ausgeschlossen. Etwaige Rechte des Käufers zur Minderung des Kaufpreises oder zur Kündigung des Vertrages sowie weitere Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt auch für Ansprüche des Käufers aufgrund von Mängeln des RPS flex auf Ersatz von Schäden, die nicht an oder den vermessenen Fahrzeugen selbst entstanden sind, insbesondere ein Betriebsausfallschaden.

- 5.8 Der Verkäufer haftet nicht für Mängel, die auf Bedienungsfehlern beruhen und/oder nach zweckentfremdeter Nutzung aufgetreten sind, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Mängel in keinem ursächlichen Zusammenhang mit Bedienungsfehlern und/oder der zweckentfremdeter Nutzung stehen. Gleiches gilt im Falle einer Verwendung nicht zugelassener Endgeräte (**Anhang 2**).

- 5.9 Für alle durch den Käufer, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte verschuldeten Schäden, die an dem RPS flex entstehen, hat der Käufer aufzukommen. Der Käufer stellt den Verkäufer frei, wenn dieser wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen wird.

- 5.10 Der Verkäufer übernimmt keine Haftung für die Verbreitung von vertraulichen Daten, wenn und soweit die Verbreitung der vertraulichen Daten auf einen Missbrauch von Passwörtern und/oder Zugangskennungen zurückzuführen ist, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat.

- 5.11 Der Verkäufer haftet nicht für die Funktionsfähigkeit der externen Datenleitungen zu seinem Rechenzentrum, bei Stromausfällen sowie für Leistungseinschränkungen oder Leistungsausfälle, die auf höherer Gewalt oder auf Ereignissen beruhen, die eine Leistung wesentlich erschweren, einschränken oder unmöglich machen. Hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, der Ausfall von Kommunikationsnetzen anderer Betreiber, Störungen beim jeweiligen Leitungsanbieter sowie Störungen, die im Risikobereich anderer Netzanbieter liegen.

Des Weiteren gilt **Anhang 3: Beauftragung zur Datenverarbeitung im Auftrag (Auftragsdatenverarbeitung)**

- 5.12 Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern und/oder Arbeitnehmern des Verkäufers sowie für Dritte, die im Auftrag des Verkäufers handeln.
- 5.13 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Schäden aufgrund eines Mangels, soweit der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Eigenschaft des RPS flex zugesichert oder garantiert hat.
- 5.14 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten weiter nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf) haftet der Verkäufer - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit - nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden; die Begrenzung auf den vertragstypischen Schaden gilt auch im Falle der groben Fahrlässigkeit von einfachen Erfüllungsgehilfen, soweit nicht eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten vorliegt.
- 5.15 Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

6. TECHNISCHE ÄNDERUNGEN

- 6.1 Der Verkäufer hat Änderungswünsche des Käufers, die die Ausführung der RPS flex betreffen und durch örtliche Gegebenheiten, Vorschriften oder Auflagen geboten sind, zu berücksichtigen, soweit ihm dies unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden betrieblichen Möglichkeiten zumutbar ist. Über die Kosten und eventuelle Mehr- oder Minderpreise werden sich die Parteien vor Durchführung solcher Änderungen verständigen. Soweit eine Verständigung nicht vor Beginn der Durchführung zustande kommt, kann der Verkäufer diese nach pflichtgemäßem Ermessen festsetzen.

7. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES KÄUFERS

- 7.1 Die Nutzung der Software erfordert ein dem Stand der Technik entsprechendes Computersystem mit funktionsfähigem Internetzugang. Dieses System fungiert als Client für die Nutzung der Software. Überlassene Zugangskennungen und Passwörter sind geheim zu halten.
- 7.2 Der Käufer hat dafür Sorge zu tragen, dass seine im Rahmen des Vertrages zum Einsatz kommende Hard- und Software für die Online-Nutzung der Software technisch geeignet ist (**Anhang 2**) und mit der Hard- und Software, mit der der Verkäufer seine Vertragsleistungen erbringt, kompatibel ist. Der Verkäufer haftet insoweit und insbesondere nicht für die Eignung, Funktionsfähigkeit und Kompatibilität der Hard- und Software des Käufers.
- 7.3 Der Käufer verpflichtet sich, jegliche Versuche, über die Software Zugriff auf Daten Dritter zu erlangen, zu unterlassen.
- 7.4 Der Käufer verpflichtet sich, jegliche Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder den Betrieb der Software beeinträchtigen könnten, unverzüglich zu melden. Der Käufer wird dabei in zumutbarem

Rahmen alle Maßnahmen treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen bzw. deren Beseitigung erleichtern.

8. KÜNDIGUNG

- 8.1 Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt für beide Parteien ebenso wie das Sonderkündigungsrecht des Verkäufers unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn
- der Käufer mit fälligen Zahlungen länger als zwei Wochen in Verzug gerät;
 - ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Käufer zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung nach § 807 ZPO verpflichtet ist;
 - der Käufer gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages und seiner ergänzend geltenden Anhänge verstoßen hat; oder
 - eine Partei sonst eine Pflicht des Vertrages verletzt hat, jedoch erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung, sofern eine solche Frist bzw. Abmahnung insbesondere unter Berücksichtigung der Schwere der Pflichtverletzung oder sonstiger besonderer Umstände nicht ausnahmsweise entbehrlich ist.
- 8.2 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. DATENSICHERHEIT UND DATENSCHUTZ

- 9.1 Käufer und Verkäufer verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze und datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Der Verkäufer behält sich vor, fahrzeugbezogene Daten zu speichern und weiter zu verarbeiten. Der Käufer wird gegenüber seinen Endkunden die vertragliche Grundlage für die Speicherung und Verwertung der anonymisierten Daten des Endkunden schaffen.
- 9.2 Es wird klargestellt, dass der Käufer sowohl allgemein im Rahmen dieses Vertrages als auch im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“ im Rahmen der Auftragsdatenverwaltung bleibt (§ 11 BDSG). Der Verkäufer verarbeitet die Daten im Auftrag des Käufers und nimmt keinerlei Kontrolle der vom Käufer übermittelten Daten und Inhalte bezüglich einer rechtlichen Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung vor. Diese Verantwortung übernimmt ausschließlich der Käufer. Der Verkäufer ist berechtigt, die Daten ausschließlich nach Weisung des Käufers und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages zu verarbeiten und/oder zu nutzen. Sobald die Daten für die Durchführung dieses Vertrages nicht mehr benötigt werden, werden sie durch den Verkäufer gelöscht.
- 9.3 Der Verkäufer weist den Käufer ausdrücklich darauf hin, dass der Datenschutz für Übertragungen in offenen Netzen, wie z. B. dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Auch andere Teilnehmer am Internet sind unter Umständen technisch in der Lage, unbefugt in die Netzsicherheit einzugreifen und den Nachrichtenverkehr zu kontrollieren. Für die Sicherheit der vom Käufer ins Internet übermittelten Daten trägt vor diesem Hintergrund ausschließlich der Käufer Sorge.

- 9.4 Der Verkäufer wird für einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten sorgen. Soweit der Verkäufer Fremdpersonal beauftragt, wird der Verkäufer dafür sorgen, dass dieses rechtzeitig Geheimhaltung und Datenschutz wahrt. Der Verkäufer wird seine Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichten und insbesondere über die Pflichten aus dem Bundesdatenschutzgesetz verpflichten.
- 9.5 Die vom Käufer in dem für ihn eingerichteten virtuellen Bereich gespeicherten Daten werden laufend gesichert. Die Daten bleiben für die Dauer der Vertragslaufzeit gespeichert. Mit Ablauf der Vertragsdauer werden die Daten unwiederbringlich gelöscht.
- 10. ENTGELTE, ABRECHNUNG**
- 10.1 Hat der Käufer Einwendungen gegen berechnete Entgelte, sind diese unverzüglich, d. h. spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, schriftlich gegenüber dem Verkäufer geltend zu machen.
- 10.2 Der Verkäufer ist im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen zur Verarbeitung und Verwendung der vom Käufer übermittelten Daten zu Zwecken der Abrechnung berechtigt.
- 10.3 Kommt der Käufer mit Zahlungen in Verzug, so kann der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes sowie sonstiger Ansprüche bleibt unberührt.
- 10.4 Befindet sich der Käufer mit Zahlungen nach diesem Vertrag seit mehr als 30 Tagen in Verzug, so ist der Verkäufer ohne weitere Mahnung berechtigt, den Zugang des Käufers zur Software sowie der im Zusammenhang mit der RPS flex verwendeten Software zeitweise, teilweise oder ganz zu sperren.
- 10.5 Der Käufer kann gegenüber Forderungen des Verkäufers mit Gegenforderungen nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht ausüben, sofern die Forderungen des Käufers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Aufrechnung und Zurückbehaltung sind ausgeschlossen, sofern die Forderungen nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 11. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**
- 11.1 Dem Verkäufer ist es gestattet, andere Personen oder ein Unternehmen an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten des Vertrages mit befreiender Wirkung für den Verkäufer eintreten oder seine Pflichten aus dem Vertrag durch Dritte als Erfüllungsgehilfen wahrnehmen zu lassen.
- 11.2 Auf alle Zahlungen gemäß des Vertrags ist, auch wo dies nicht ausdrücklich bestimmt ist, die jeweils gesetzlich anfallende Umsatzsteuer zu entrichten.
- 11.3 Die in vorliegendem Vertrag enthaltenen Bedingungen, Bestimmungen und Verpflichtungen gelten für und gegen die Vertragspartner, ihre persönlichen Vertreter, Rechtsnachfolger und verbundenen Gesellschaften.
- 11.4 Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass Rechtsnachfolger und verbundene Gesellschaften, an die eine Anteilsübertragung bzw. -abtretung vorgenommen wurde, vorliegendem Vertrag in seiner jeweiligen Fassung einschließlich der Anlagen beitreten und ihn in allen Punkten ausdrücklich als für sie verbindlich anerkennen.
- 11.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und insbesondere dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, die auch durch gegenseitige Übermittlung von Telefaxen eingehalten ist; mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sämtliche in diesem Vertrag vorgesehenen Mitteilungen an die andere Vertragspartei bedürfen ebenfalls der Schriftform.
- 11.6 Ausschließlicher Gerichtstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag einschließlich des Streites über die Rechtswirksamkeit dieser Klausel ist Leipzig. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Sitz des Betriebes, in dem der RPS flex eingesetzt wird, oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen.
- 11.7 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 11.8 Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, oder diese Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Wirksamkeit der Bestimmungen dieses Vertrages im Übrigen unberührt.

ANHANG 2: LISTE FREIGEgebENER ENDGERÄTE FÜR DIE DIGITALANNAHME-SOFTWARE „API R 1000“

Folgende Tablet-Computer sind für die Verwendung der Digitalannahme-Software API R 1000 zugelassen:

- iPad 2 (2011)
- iPad (3. Generation, Frühjahr 2012)
- iPad (4. Generation, Herbst 2012)
- iPad Air (2013)
- iPad Air 2 (2014)
- iPad Pro (2015)
- iPad (5. Generation, 2017)
- iPad mini (2012)
- iPad mini 2 (2013)
- iPad mini 3 (2014)
- iPad mini 4 (2015)

Grundsätzlich wird der Einsatz von Geräten mit dem Betriebssystem iOS, aus Gründen der technischen Stabilität sowie der Verfügbarkeit aller Funktionen, empfohlen.

Eine Empfehlung für den Einsatz von Android-Geräte erfolgt nur auf gesonderte Anfrage.

ANHANG 3: BEAUFTRAGUNG ZUR DATENVERARBEITUNG IM AUFTRAG (AUFTRAGSDATENVERARBEITUNG)

zwischen

APi – Automotive Process Institute GmbH
Wittenberger Straße 15
04129 Leipzig

- im Folgenden "APi" -

1. VORBEMERKUNGEN

APi stellt dem Käufer im Rahmen eines Nutzungsverhältnisses ein APi Digitalannahme-System bestehend aus verschiedenen Produkten zur Verfügung. Auf den gesonderten Nutzungsvertrag, dessen rechtlicher Bestand Grundlage dieser Vereinbarung ist, wird verwiesen. Die zum Zwecke der individuellen Kundenbetreuung erforderlichen Daten zur Nutzung der APi Digitalannahme-Systeme werden vom Käufer erhoben und durch das Personal des Käufers in computergestützter Form erfasst. Die erfassten Daten werden durch APi für den Käufer in dessen Auftrag verarbeitet. Der Käufer hat APi im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Dienstleister zur Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. § 11 BDSG ausgewählt und beauftragt. Sofern in diesem Vertrag die Begrifflichkeiten „Datenverarbeitung“ oder „Verarbeitung von Daten“ verwandt werden, wird darunter allgemein und lediglich die Verwendung von personenbezogenen Daten verstanden. Eine Verwendung personenbezogener Daten umfasst insbesondere die Speicherung, Veränderung, Übermittlung, Sperrung, Löschung sowie das Anonymisieren, Pseudonymisieren, Verschlüsseln oder die sonstige Nutzung von Daten (§ 3 Abs. 4 BDSG). Innerhalb dieser Vereinbarung ist als „Endkunde“ der Kunde des Auftraggebers zu verstehen.

2. GEGENSTAND DES AUFTRAGS

2.1 Der Auftrag des Käufers zur Datenverarbeitung durch APi umfasst die Verarbeitung von Endkundendaten, wenn und soweit diese zur Erbringung der Dienstleistungen laut den Leistungsbestandteilen des zugrunde liegenden Nutzungsvertrages erforderlich sind, insbesondere die Verarbeitung von:

- Personenstammdaten
- Kommunikationsdaten
- Fahrzeugdaten
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- die Kundenhistorie
- Planungs- sowie Steuerungsdaten

2.2 Die verarbeiteten Daten können im Auftrag des Käufers mit Daten von Dritten ergänzt bzw. mit Dritten ausgetauscht werden, um alle angebotenen Dienstleistungen laut dem

Leistungsverzeichnis des zugrunde liegenden Nutzungsvertrages zu ermöglichen.

2.3 Die vom Käufer erhobenen Daten werden ebenfalls zum Zwecke der Abrechnung gegenüber dem Käufer und des erneuten Abrufs der Daten durch den Käufer im Falle einer wiederholten Nutzung (Übermittlung) gespeichert.

2.4 Der Käufer kann die erhobenen Daten für Informationszwecke gegenüber den Endkunden für Services oder Aufträge im Rahmen der Kundenbetreuung unter Verwendung der verarbeiteten Daten jederzeit im Rahmen der Vertragslaufzeit abrufen.

2.5 Die Verarbeitung und Nutzung der Daten findet ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Darüber hinausgehende Verlagerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Käufers.

3. RECHTE UND PFLICHTEN DES KÄUFERS

3.1 Der Käufer ist verantwortliche Stelle im Sinne des § 3 Abs. 7 BDSG für die Verarbeitung von Daten im Auftrag durch APi. Die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung erfolgt allein durch den Käufer. APi steht das Recht zu, den Käufer auf ihrer Meinung nach rechtlich unzulässige Datenverarbeitungen hinzuweisen. Die Regelungen des § 3 Abs. 6 dieses Vertrages bleiben unberührt.

3.2 Der Käufer ist als verantwortliche Stelle für die Wahrung der Rechte der Endkunden verantwortlich. Diese Rechte sind gegenüber dem Käufer wahrzunehmen. APi wird den Käufers unverzüglich darüber informieren, wenn Endkunden ihre Rechte direkt gegenüber APi geltend machen.

3.3 Der Käufer hat sich zu Beginn der Datenverarbeitung von der Einhaltung der bei APi getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit überzeugt und wird dies auch künftig in regelmäßigen Abständen tun und in geeigneter Weise dokumentieren.

3.4 Sofern erforderlich und nicht in dieser Vereinbarung bereits abschließend geschehen, ist der Käufer berechtigt, ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber APi zu erteilen. Etwaiger Mehraufwand für ergänzend erteilte Weisungen ist über § 8 hinaus gesondert zu vergüten. Weisungen haben schriftlich zu

erfolgen. Im Falle der Erteilung ergänzender Weisungen wird APi den Käufer unverzüglich darüber informieren, wenn eine vom Käufer erteilte Weisung nach seiner Auffassung gegen gesetzliche Regelungen des Datenschutzes verstößt. In diesem Fall ist APi berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung(en) bis zur Klärung der Angelegenheit auszusetzen.

- 3.5 Der Käufer kann weisungsberechtigte Personen benennen. Für den Fall, dass sich die weisungsberechtigten Personen beim Käufer ändern, wird der Käufer dies APi schriftlich mitteilen.
- 3.6 Der Käufer informiert APi unverzüglich, sollte er Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch APi feststellen.
- 3.7 Für den Fall, dass eine Informationspflicht gegenüber Dritten nach § 42a BDSG besteht, ist der Käufer für die Erfüllung der Pflichten aus § 42a BDSG verantwortlich.

4. ALLGEMEINE PFLICHTEN VON APi

- 4.1 APi wird personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und/oder unter Einhaltung der ggf. vom Käufer gemäß § 2 Abs. 4 erteilten ergänzenden Weisungen verarbeiten. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach diesem Vertrag und/oder ergänzenden Weisungen des Käufers gemäß § 2 Abs. 4. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von Daten ist APi untersagt, es sei denn, dass der Käufer dieser schriftlich zugestimmt hat.
- 4.2 Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten und Dateien dürfen erst nach vorheriger Zustimmung durch den Käufer datenschutzgerecht vernichtet werden.
- 4.3 APi bestätigt, dass sie einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten i.S.d. § 4f BDSG bestellt hat und wird diesen gegenüber dem Käufer auf Anforderung benennen.
- 4.4 APi sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsmäßige Abwicklung sämtlicher vereinbarter Maßnahmen zu. Sie sichert insbesondere zu, dass die verarbeiteten Daten der Anlage von sonstigen Datenbeständen aus anderen Anlagen getrennt werden.
- 4.5 APi wird ihr Unternehmen und ihre Betriebsabläufe so gestalten, dass die Daten, die sie im Auftrag des Käufers verarbeitet, im jeweils erforderlichen Maß gesichert und vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt sind. APi wird Änderungen bei der Vorgehensweise der beauftragten Datenverarbeitung, die für die Sicherheit der Daten erheblich sind, vorab mit dem Käufer abstimmen.
- 4.6 APi wird dem Käufer jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und/oder die gemäß § 2 Abs. 4 erteilten Weisungen des Käufers unverzüglich mitteilen.
- 4.7 APi wird die Daten, die sie im Auftrag für den Käufer verarbeitet, für die jeweilige Anlage kennzeichnen. Sofern die

Daten für verschiedene Zwecke verarbeitet werden, wird APi die Daten mit dem jeweiligen Zweck kennzeichnen.

- 4.8 An einer etwaigen Erstellung von Verzeichnissen durch den Käufer hat APi mitzuwirken. Sie hat dem Käufer die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.
- 4.9 APi kann empfangsberechtigte Personen für Weisungen des Käufers benennen. Für den Fall, dass sich die berechtigten Personen bei APi ändern, wird sie dies dem Käufer mitteilen.

5. KONTROLLBEFUGNISSE

- 5.1 Der Käufer hat das Recht, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz und/oder die Einhaltung der vertraglichen bzw. weisungsbedingten Regelungen durch APi jederzeit im erforderlichen Umfang zu kontrollieren. APi wird dem Käufer auf Anforderung insoweit entsprechende Auskunft erteilen, soweit dies zur Wahrung seiner Rechte im Sinne des Satz 1 erforderlich ist.
- 5.2 Der Käufer kann durch einen von Beruf wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe die Einsichtnahme in die von APi für ihn verarbeiteten Daten sowie in die verwendeten Datenverarbeitungssysteme und -programme verlangen. Dieser kann nach vorheriger Anmeldung mit angemessener Frist die Kontrolle im Sinne des Absatzes 1 in der Betriebsstätte von APi zu den jeweils üblichen Geschäftszeiten vornehmen. Der Käufer wird dabei Sorge dafür tragen, dass die Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchgeführt werden, sofern die Betriebsabläufe von APi durch die Kontrollen gestört werden. Entstehende Mehrkosten sind durch den Käufer zu tragen.
- 5.3 APi ist verpflichtet, im Falle von Maßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 38 BDSG, insbesondere im Hinblick auf Auskunfts- und Kontrollpflichten die erforderlichen Auskünfte an den Käufer zu erteilen und der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde eine Vor-Ort-Kontrolle zu ermöglichen. Der Käufer ist über entsprechende geplante Maßnahmen von APi zu informieren.

6. DATENGEHEIMNIS, GEHEIMHALTUNGSPFLICHTEN

- 6.1 APi ist bei der Verarbeitung von Daten für den Käufer zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG verpflichtet. APi verpflichtet sich, die gleichen Geheimnischutzregeln zu beachten, wie sie den Käufer treffen. Der Käufer wird APi entsprechend informieren.
- 6.2 APi sichert zu, dass ihr die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und sie mit der Anwendung dieser vertraut ist. APi sichert ferner zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgeblichen Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und diese auf das Datengeheimnis i.S.d. § 5 BDSG verpflichtet werden.
- 6.3 Beide Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhalten, zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur zur Durchführung des Vertrages zu verwenden. Die vorstehende Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die eine

der Parteien nachweisbar von Dritten erhalten hat, ohne zur Geheimhaltung verpflichtet zu sein, oder die öffentlich bekannt sind.

7. WAHRUNG VON ENDKUNDENRECHTEN

Der Käufer ist für die Wahrung der Rechte der Endkunden allein verantwortlich. Soweit eine Mitwirkung von APi für die Wahrung von Rechten der Endkunden - insbesondere auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung - durch den Käufer erforderlich ist, wird APi die jeweils erforderlichen Maßnahmen nach Weisung des Käufers gemäß § 2 Abs. 4 treffen. Ein diesbezüglich entstehender Mehraufwand bei APi ist APi über § 8 hinaus gesondert zu vergüten.

8. TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MAßNAHMEN ZUR DATENSICHERHEIT

8.1 APi verpflichtet sich gegenüber dem Käufer zur Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG, die zur Einhaltung der anzuwendenden Datenschutzvorschriften erforderlich sind.

8.2 Der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehende Stand der technischen und organisatorischen Maßnahmen lautet wie folgt:

- (a) Zutrittskontrolle zu Datenverarbeitungsanlagen:
 - Schutz durch Alarmsysteme
 - Absicherung von Gebäudeschächten
 - Transponder-Schließsysteme
 - Schlüsselregelung
 - Sicherheitsschlösser
 - Videoüberwachung der Zugänge
- (b) Zugangskontrolle
 - Zuordnung von Benutzerrechten
 - Authentifikation mit Benutzername / Passwort
 - Einsatz von VPN-Technologie
 - Schlüsselregelung
 - Sicherheitsschlösser
 - Einsatz von Anti-Viren-Software
 - Einsatz einer RPS flex-Firewall
 - Einsatz einer Software-Firewall
- (c) Zugriffskontrolle
 - Dokumentiertes Berechtigungskonzept
 - Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator
 - Anzahl der Administratoren auf das "Notwendigste" reduziert
 - Passworrichtlinien inkl. Passwortlänge, Passwortwechsel
 - Sichere Aufbewahrung von Datenträgern
 - Ordnungsgemäße Vernichtung von Datenträgern (DIN 32757)

- Einsatz von Aktenvernichtern bzw. Dienstleistern

- (d) Weitergabekontrolle
 - Einrichtung von Standleitungen bzw. VPN-Tunneln
 - Weitergabe von Daten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form
 - Einsatz von verschlüsselten Kommunikationsmitteln
- (e) Eingabekontrolle
 - Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung von Daten auf Basis eines Berechtigungskonzepts
- (f) Auftragskontrolle
 - Auswahl von Dritten durch den Auftragnehmer unter Sorgfaltsgesichtspunkten (insbesondere hinsichtlich Datensicherheit)
 - Schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer (Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung)
 - Verpflichtung der Mitarbeiter des Auftragnehmers auf das Datengeheimnis (§5 BDSG)
 - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten durch den Auftragnehmer
- (g) Verfügbarkeitskontrolle
 - Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV)
 - Klimaanlage in Serverräumen
 - Geräte zur Überwachung von Temperaturen und Feuchtigkeit in Serverräumen
 - Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
 - Feuer- und Rauchmeldeanlagen
 - Feuerlöschgeräte in Serverräumen
 - Alarmmeldung bei unberechtigten Zutritten zu Serverräumen an einen beauftragten Sicherheitsdienstleister
 - Dokumentiertes Backup- & Recoverykonzept
 - Testen von Datenwiederherstellung
 - Erstellen eines Notfallplans
 - Aufbewahrung von Datensicherung an einem sicheren, ausgelagerten Ort
 - Serverräume nicht unter wasserführenden Anlagen
- (h) Trennungsgebot
 - Logische Kunden- und Anlagentrennung (software-seitig)
 - Dokumentiertes Berechtigungskonzept
 - Dokumentierte Datenbankrechte
 - Trennung von Produktiv- und Testsystem

8.3 Die Parteien sind sich darüber einig, dass zur Anpassung an technische und rechtliche Gegebenheiten Änderungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen erforderlich werden können. Wesentliche Änderungen sind schriftlich zu vereinbaren. Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Integrität, Vertraulichkeit und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht negativ beeinträchtigen, können von APi ohne Abstimmung mit dem Käufer umgesetzt werden. Der Käufer kann jederzeit eine aktuelle Fassung der von APi getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen anfordern.

9. DAUER, BEENDIGUNG

9.1 Der Vertrag beginnt am Tage der Überlassung der Produkte gemäß dem Nutzungsvertrag zwischen Käufer und APi und endet mit Beendigung dieses Vertrages, er ist insoweit abhängig vom rechtlichen Bestand des zugrundeliegenden Nutzungsverhältnisses. Das Nutzungsverhältnis ist hingegen unabhängig vom Bestand dieser Vereinbarung.

9.2 Nach Beendigung des Vertrages hat APi sämtliche in ihren Besitz gelangten Unterlagen, Daten und erstellten Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung stehen, dem Käufern auszuhändigen oder datenschutzgerecht zu vernichten. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen bei APi. Die Löschung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch APi entsprechend der jeweiligen

Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

10. SONSTIGES

10.1 Sollte das Eigentum des Käufers bei APi durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat APi den Käufern unverzüglich zu informieren. APi wird die Gläubiger über die Tatsache, dass es sich um Daten handelt, die im Auftrag verarbeitet werden, unverzüglich informieren.

10.2 Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel selbst.

10.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung ersetzen, durch die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck so weit wie möglich erreicht wird. Entsprechendes gilt im Fall von Lücken dieses Vertrages. Sollten einzelne Teile dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen des Vertrages nicht.

10.4 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann, Leipzig. Daneben ist APi berechtigt, den Käufern auch an seinem Sitz zu verklagen.

10.5 Sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.